

40. 1. Kann ein Gläubiger einer russischen Aktiengesellschaft, über deren Vermögen in Rußland und gemäß § 238 R.D. auch in Deutschland Konkurs eröffnet ist, in Deutschland eine Klage gegen die Gesellschaft auf Zahlung der Schuld erheben?

2. Darf der Gläubiger zu seiner Befriedigung im Wege der Zwangsversteigerung einen in Deutschland befindlichen Vermögensgegenstand der Schuldnerin in Anspruch nehmen, obwohl ihn der Konkursverwalter der Inlandsmasse vergleichsweise dem russischen Vertretungsorgane der Aktiengesellschaft freigegeben hatte?

R.D. §§ 6, 12, 14, 237, 238.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1916 i. S. der Kompagnie Nadeschda, vertreten durch die Liquidationskommission in St. P. . . .
(Bekl.) w. G. S. (Rl.). Rep. VII. 179/16.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die beklagte Kompagnie, eine russische Aktiengesellschaft, ist im Mai 1908 in Konkurs geraten. Zur Verwaltung ihres Vermögens ist eine Liquidationskommission bestellt worden. Eine Zweigniederlassung der „Nadeschba“ befindet sich in Hamburg. Dort ist im Dezember 1908 Konkurs über das in Deutschland befindliche Vermögen der Gesellschaft eröffnet und der Bücherrevisor G. J. in S. zum Konkursverwalter ernannt worden.

Einem Kaufmann Ch. in London stand im Jahre 1907 gegen die Beklagte eine Forderung von £ 3261, 16, 6 zu, und der Kläger hat hierfür Garantie übernommen. Auf Grund der Garantieübernahme hat der Kläger an Ch. Zahlungen angeblich im Betrage von rund 48000 *M* geleistet. Kein Streit herrscht darüber, daß er 20606,38 *M* aus eigenen Mitteln gezahlt, und dadurch in dieser Höhe eine Forderung an die Beklagte erworben hat. Der Beklagten stehen gegen die Westdeutsche Versicherungsaktienbank in E. und gegen zwei andere deutsche Versicherungsgesellschaften Forderungen von erheblichen Beträgen zu. Wegen dieser Forderungen hat am 17. September 1913 der Konkursverwalter J. unter Zustimmung des in Hamburg bestellten Gläubigerausschusses mit einem Bevollmächtigten der bezeichneten Liquidationskommission einen Vergleich geschlossen, wonach sich die beiden Massen in Petersburg und Hamburg das Netto Provenue aus den drei deutschen Gesellschaften derart teilen, daß jede Masse davon 50% erhält. Der Kläger hat nun gegen die Beklagte als Schuldnerin einen Arrestbefehl und Pfändungsbeschuß des Amtsgerichts in E. erwirkt, wodurch wegen des ihm angeblich zustehenden Anspruchs auf 48000 *M* die angebliche Forderung der Schuldnerin an die Westdeutsche Versicherungsaktienbank, soweit sie nicht an die Konkursmasse der Filiale der Schuldnerin in Hamburg gezahlt werden muß, gepfändet ist. Sodann verlangte der Kläger mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 48000 *M* nebst 5% Zinsen seit der Klagezustellung und die Feststellung, daß er berechtigt sei, seine Befriedigung aus dem Anspruche der Beklagten an die Westdeutsche Versicherungsaktienbank herbeizuführen. Im Laufe der ersten Instanz beschränkte er vorläufig seine Geldforderung auf den Betrag von 20606,40 *M* nebst Zinsen und sodann seinen Antrag

dahin, ihn für berechtigt zu erklären, seine Befriedigung wegen der Teilforderung von 20606,40 *M* nebst Zinsen aus dem vorbezeichneten Ansprüche der Beklagten herbeizuführen. Das Landgericht wies diesen Antrag durch ein Teilverteil ab. In einer ferneren Verhandlung stellte der Kläger den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 20606,40 *M* nebst Zinsen zu verteilen. Dem Antrage gab das Landgericht durch ein weiteres Teilverteil statt. Gegen das erste Teilverteil erhob der Kläger, gegen das zweite die Beklagte Berufung. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und änderte auf die Berufung des Klägers das erste Teilverteil dahin ab, daß der Kläger berechtigt sei, wegen der Forderung von 20606,38 *M* nebst Zinsen aus dem Ansprüche der Beklagten gegen die Westdeutsche Versicherungsaktiengesellschaft in E. sich zu befriedigen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die in beiden Vorinstanzen erfolgte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 20606,38 *M* nebst Zinsen kann einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Prozeßgerichts ist in dieser Instanz jeder Nachprüfung entzogen (§ 549 *RPD.*). Sachlich ist nicht streitig, daß die Beklagte dem Kläger den ihm zuerkannten Betrag schuldet. Den Einwand, daß für die Forderung schon in England richterlich für rechtsgültig erklärte Schiedsprüche erwirkt seien, haben die Vorinstanzen aus zutreffenden Gründen verworfen. Daß die Beklagte in Rußland sich in Konkurs befindet, bildet, wie aus dem § 237 *RD.* entnommen werden darf, kein Hindernis, im Gebiete des Deutschen Reichs, wo sich Vermögen der Nadeschda befindet, gegen sie mit einer Schuldklage auf Zahlung vorzugehen. (Vgl. *ROB.* Bd. 6 S. 401, Bd. 14 S. 412.) Eine solche Klage ist zwar grundsätzlich nicht gegen das Konkursverwaltungsorgan, sondern gegen den Schuldner persönlich zu richten. Da aber vom Berufungsrichter unanfechtbar festgestellt wird, daß nach dem — insofern maßgeblichen — russischen Rechte die Nadeschda nur noch als eine im Konkurs befindliche und durch die bestellte Liquidationskommission vertretene Aktiengesellschaft besteht, ist die Klage mit Recht gegen diese Kommission als Organ der Gesellschaft gerichtet worden. Gegen den in Hamburg für den Inlandskonkurs ernannten Verwalter J. ist die Klage nicht gerichtet, und irgendwelche

Rechtsbeziehungen des Klägers zu diesem Konkursverwalter und zu der seiner Verfügung unterliegenden Vermögensmasse der Nadeshda sind durch die Klage nicht begründet. Darum sind auch aus dem in Hamburg eröffneten Konkursverfahren Bedenken gegen die Klage auf Zahlung nicht herzuleiten.

Der Schwerpunkt des Streitverhältnisses liegt aber in dem Absonderungsanspruche, mit welchem der Kläger wegen seiner bezeichneten Geldforderung Befriedigung aus der Forderung der Beklagten gegen die Westdeutsche Versicherungsaktiengesellschaft erstrebt. Hierbei handelt es sich nicht, wie das Landgericht angenommen hatte, um eine Feststellungsklage, sondern um eine Leistungsklage, mit der die Duldung einer Zwangsvollstreckung begehrt wird. Die Zulässigkeit dieses Klageanspruchs erhellt bedenkenfrei aus der Stellungnahme der Liquidationskommission, die vor wie in dem Prozesse einem Zugriffe des Klägers auf die bezeichnete Forderung widersprochen hat. Materiell hat der Kläger aus dem unstreitig rechts- und endgültig zustandegekommenen Vergleiche vom 17. September 1913 hergeleitet, daß der Beklagten Gesellschaft ein Anspruch gegen die Westdeutsche Versicherungsgesellschaft in Höhe der Hälfte der für die Nadeshda gegen diese Schuldnerin begründeten Forderung zustehe und daß dieser Anspruch vom Kläger zum Gegenstand einer Vollstreckung gemacht werden dürfe. Dieser vom Berufungsrichter gebilligten Ansicht stimmt auch der erkennende Senat bei. Die Revision verneint, daß der Anspruch der Beklagten einer Zwangsvollstreckung für den Kläger als Einzelgläubiger zugänglich sei, und sucht auszuführen: durch den Vergleich, der die Genehmigung einer im Hamburger Konkursverfahren abgehaltenen Gläubigerversammlung gefunden habe, sei in diesem Konkurse auf den Anspruch der Nadeshda gegen die Westdeutsche Gesellschaft in Höhe von 50% zugunsten der russischen Masse Verzicht geleistet worden; an diesen Verzicht seien die einzelnen Konkursgläubiger und namentlich auch der Kläger, dessen Forderung im Inlandskonkurse angemeldet sei, gebunden. Dem Begehren des Klägers ständen die Vorschriften der §§ 12, 14 K.O. entgegen, und es verstoße auch gegen Treu und Glauben, wenn er trotz des Vergleichs, demzufolge er an dem Vorteile der Verwertung der einen Hälfte der Forderung teilnehme, der Beklagten die dieser zugewiesene andere Hälfte entziehen wolle. Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen.

Der angezogene § 12 steht dem Absonderungsbegehren des Klägers nicht entgegen, weil sich dieses nicht gegen die nach den Vorschriften der deutschen Konkursordnung zu behandelnde inländische Konkursmasse der Nadeschda richtet. Durch den Vergleich sind 50% der Forderung an die Westdeutsche Gesellschaft aus der deutschen Konkursverfangenschaft freigegeben und dem russischen Verwaltungsorgan der Gemeinschuldnerin zur Verfügung gestellt worden. Damit fand in dieser Höhe die Zugehörigkeit der Forderung zur inländischen Konkursmasse ihr Ende. In soweit kommt die Forderung nicht mehr als Bestandteil dieser Masse in Betracht (R.G. Bd. 60 S. 109), und die Zwangsvollstreckung will der Kläger ausschließlich gegen diesen ausgeschiedenen Forderungsteil richten. Sodann verbietet zwar der § 14 R.D. während der Dauer des Konkursverfahrens Zwangsvollstreckungen zugunsten einzelner Konkursgläubiger sowohl in das zur Konkursmasse gehörige als auch in das fernere Vermögen des Gemeinschuldners, und es ist zuzugeben, daß der in Hamburg ausgeschiedene Forderungsteil nunmehr zum „sonstigen Vermögen“ der Gemeinschuldnerin Nadeschda gehört. Dabei muß aber beachtet werden, daß hier der Tatbestand des § 237 Abs. 1 R.D. erfüllt ist. Infolge des Vergleichs ist die bezeichnete Forderungshälfte nur noch als ein im Inlande befindlicher Vermögensgegenstand einer Schuldnerin aufzufassen, über deren Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet ist. Gemäß der von der allgemeinen Bestimmung des § 14 abweichenden Sondervorschrift des § 237 Abs. 1 dürfen daher die einzelnen Gläubiger mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die freigegebene Forderungshälfte vorgehen. Wenn aber die Revisionsinstanz meint, mit solchem Vorgehen würde der Kläger gegen Treu und Glauben verstoßen, so verkennt sie die Tragweite des Vergleichsinhalts. Dieser erschöpfte sich, soweit er hier in Betracht kommt, in der Bedeutung, daß der Hamburger Konkursverwalter und der dortige Gläubigerausschuß, um die Verwertbarkeit der Hälfte der Forderung für den Inlandskonkurs zu erreichen, die Verfügung über die andere Forderungshälfte aufgaben und der russischen Liquidationskommission überließen. Selbstverständlich sollte auch diese andere Hälfte zur Schuldentilgung der Nadeschda Verwendung finden. Allein der Vergleich trifft keine Bestimmung darüber, wie sich diese Verwendung gestalten, welcher Kreis von Gläubigern Befriedigung

erhalten sollte, und auf welchem Wege ein Befriedigungsrecht zu verwirklichen sei. Diese Punkte kamen bei der Vergleichsverhandlung vom 17. September 1913 überhaupt nicht zur Frage. Bei dem Streite, der durch beiderseits gleichmäßiges Entgegenkommen geschlichtet wurde, handelte es sich, soweit er hier interessiert, nur darum, ob die mehrerwähnte Forderung zur Verfügung des deutschen oder des russischen Konkursverwaltungsorgans stehen sollte. Der Vergleich brachte der Liquidationskommission den Vorteil, daß sie die rechtliche Möglichkeit zur Einziehung der ihr freigegebenen Forderungshälfte erlangte. Zugleich aber ergab sich für die Möglichkeit Raum, daß § 237 Abs. 1 R.O. anwendbar werden konnte. Wie die Liquidationskommission, wenn es zu einem deutschen Konkursverfahren überhaupt nicht gekommen wäre und die ganze Forderung an die Westdeutsche Gesellschaft zur Verfügung der russischen Kommission gestanden hätte, bis zur Einziehung der Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, daß ihr ein Einzelgläubiger mit einer Zwangsvollstreckung zuborkam, so hatte vorliegend die Kommission hinsichtlich der ihr zur Verfügung gestellten Forderungshälfte mit der Möglichkeit eines ihr zuvorkommenden und ihre Einziehung ausschließenden Vollstreckungsangriffes eines Einzelgläubigers zu rechnen. Für den Hamburger Verwalter und den Gläubigerausschuß bestand weder Anlaß noch Legitimation, auf die Befugnisse der Einzelgläubiger aus § 237 Abs. 1 zu verzichten, und der Inhalt des Vergleichs bietet auch keinerlei Anhalt dafür, daß der Verwalter und der Ausschuß einen solchen Verzicht erklären wollten. Mit dem Abschlusse vom 17. September 1913 kam der Vergleich vollwirksam zustande. Hat ihn noch eine Gläubigerversammlung genehmigt, so bedeutet das nur, daß die zustimmenden Gläubiger gegen den Inhalt des Vergleichs nichts einzuwenden hatten. Darum ist, auch wenn sich der Kläger, worüber nichts feststeht, unter den zustimmenden Gläubigern befand, nicht anzunehmen, daß er mit seinem Absonerungsbegehren gegen den Vergleich verstößt.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.“